

Gemeinde Hambrücken
Landkreis Karlsruhe

Satzung zur Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Hambrücken

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg und § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hambrücken am 15.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Hambrücken erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter <https://www.hambruecken.de>, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus der Gemeinde Hambrücken von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.

(2) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde zu Bauleitplänen im Mitteilungsblatt der Gemeinde Hambrücken und ergänzend durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Mitteilungsblattes.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Hambrücken, den 23.12.2020


Dr. Marc Wagner
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Hambrücken geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.